

Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

<ul style="list-style-type: none"> • Erstantrag • Wiederholungsantrag • Umzug in einen anderen Bewohnerbereich • Änderung des Kfz-Kennzeichens ———> Kennzeichen alt _____ 	(Zutreffendes markieren)
--	--------------------------

Name: _____ Vorname: _____ Straße, Haus-Nr.: _____	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptwohnung • Nebenwohnung
--	--

Kfz-Kennzeichen Maximal 3 Kennzeichen pro Ausweis

--	--	--	--

Hiermit bestätige ich, dass mir eine **Garage** oder ein **Stellplatz** in näherer Umgebung **nicht** zur Verfügung steht.

Der Ausweis soll vom _____ bis _____ gültig sein (längstens bis zum 31.12.2023).

_____ Datum, Unterschrift des Antragstellers

_____ Datum, Unterschrift des Vertreters

Wird von der Behörde ausgefüllt

Parkbereich		Parkausweis Nr.	
--------------------	--	------------------------	--

Verwaltungsgebühren für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises

längstens bis zum 31.12.2023.

jährlich	200,-€
vierteljährlich (nur 2023 möglich)	50,-€
halbjährlich (nur 2023 möglich)	100,-€
Änderung, Ersatz, Umzug	14,-€

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung auf der Rückseite

Rechtsgrundlage:
Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln vom 28.09.2022

Vorzulegende Dokumente/Kontakt

- Ausweis/Pass oder Meldebescheinigung
- Fahrzeugschein
- Überlassung bei Nutzung eines nicht eigenen KFZ
- Ggf. Vollmacht
- Ggf. Nachweise zur Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung gem. rückseitiger Hinweise

tute@hameln.de Tel.: 05151-202-1235
 Stadt Hameln Abteilung Ordnung und Straßenverkehr, Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Hinweise zur Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung:

- Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, wird eine Gebühr von 50 % der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenhöhe festgelegt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- Für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen („blauer Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) sind, wird die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erlassen.

Rechtsgrundlage:

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln vom 28.09.2022.